

Aktenzeichen:

4 RJ 427/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

a) dem Revisionskläger
am 13.3.1963,

In Sachen

b) der Revisionsbeklag-
ten am 14.3.1963 ,

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung in der Sitzung vom 21. Februar 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	F e c h n e r	
als Vorsitzender,		
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
als weitere Berufsrichter,		
Bundessozialrichter	Dr.Dr. H e l m s	und
Bundessozialrichter	K u n o l d	
als ehrenamtliche Richter,		

für Recht erkannt:

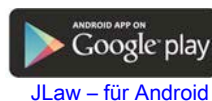
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts für das Saarland vom 22. August 1961
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n r e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 27. Dezember 1918 geborene Kläger war früher als Hilfsarbeiter und Anstreicher invalidenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Im Jahre 1953 wurde bei ihm eine Magenresektion nach Billroth I vorgenommen. Am 23. März 1959 beantragte er die Gewährung von Versichertenrente aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) mit der Begründung, er leide an einer chronischen Stumpfgastritis. Bei der vertrauensärztlichen Untersuchung am 21. August 1959 wurde eine Stumpfgastritis nach Magenresektion und ein mäßiges Lungenemphysem festgestellt. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 11. Februar 1960 ab, weil die genannten Leiden nur eine zeitweilige geringe Leistungsminderung bewirkten.

Hiergegen hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Saarbrücken erhoben. Dieses hat den Kläger in der Verhandlung vom 9. Februar 1961 durch den Terminsarzt Dr. F----- untersuchen lassen, der bei ihm wiederum eine Stumpfgastritis sowie eine Emphysebronchitis mit asthmatischem Einschlag feststellte. Durch Urteil vom demselben Tage hat sodann das SG die Klage abgewiesen und dazu ausgeführt, nach den ermittelten Befunden sei der Kläger noch fähig, seinen Beruf als Anstreicher wie bisher auszuüben. Wenn er demgegenüber behauptete, dauernd an Magenbeschwerden nach einer schweren Magenresektion, an einer unheilbaren Stumpfgastritis, an einem neuen Magengeschwür und einem mäßigen Lungenemphysem zu leiden, so sei ihm entgegenzuhalten, daß nach der Röntgenuntersuchung des Röntgenfacharztes Dr. C----- in Saarlouis vom 24. Februar 1960 keine sicheren ulcerösen Veränderungen festgestellt worden seien und die gastritischen Beschwerden die Leistungsfähigkeit nur zeitweilig und gering minderten. Das Gericht habe den Eindruck gewonnen, daß der Kläger einen deutlichen Hang zum Renten neurotiker und keinen Willen zur Arbeit mehr habe.

- 3 -



- 3 -

Daraufhin hat der Kläger Berufung eingelegt und dazu vorgebracht, daß er wegen seines Magen- und Lungenleidens sowie wegen eines Leberleidens nicht mehr als Maler und Anstreicher tätig sein könne. Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat ohne weitere Beweisaufnahme die Berufung zurückgewiesen. Zwar sei der Kläger, wie aus dem Gutachten des Vertrauensarztes, des Terminsarztes Dr. F----- und dem Befundbericht des Dr. C----- folge, in seiner Erwerbsfähigkeit infolge einer Stumpfgastritis nach Magenresektion ohne sicheren Nachweis ulceröser Veränderungen und wegen eines mäßigen Lungenemphysems eingeschränkt. Er sei dadurch jedoch nicht außerstande, seine bisher ausgeübte Beschäftigung weiter zu verrichten.

Im Urteil des LSG vom 22. August 1961 ist die Revision nicht zugelassen worden. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Er rügt wesentliche Verfahrensmängel, nämlich Verletzung der Aufklärungspflicht. Er meint, das LSG hätte seine Behauptung nachprüfen müssen, daß bei ihm auch noch ein Leberleiden vorliege und er deswegen berufsunfähig sei. Zu diesem Zwecke hätte ein weiteres Sachverständigen-gutachten eingeholt werden müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom
22. August 1961 aufzuheben und die Sache zur
nochmaligen Verhandlung an das LSG zurückzu-
verweisen.

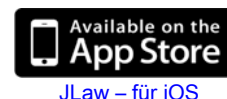
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
da der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliege und damit
die Revision nicht statthaft sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Mit Recht rügt der Kläger Verletzung des § 103 SGG, wonach das Gericht verpflichtet ist, von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären, ohne an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten gebunden zu sein.

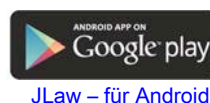
Zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem LSG (22. August 1961) lag die Untersuchung durch den Röntgenfacharzt Dr. C===== vom 24. Februar 1960, bei der keine sicheren ulcerösen Veränderungen festgestellt werden konnte, schon eininhalb Jahre zurück. Demgegenüber hatte der Kläger in der Berufungsinstanz noch vorgetragen, nunmehr auch an einer Lebererkrankung zu leiden. Ferner hatte er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zwei ärztliche Atteste der praktischen Ärztin Dr. Ch. E===== in Wallerfangen vom 10 und 21. August 1961 vorgelegt, in denen einmal auf sein erhebliches Untergewicht hingewiesen und sodann der Verdacht auf ein Ulcus pepticum chronicum geäußert wurde. Unter diesen Umständen hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, weil starke Zweifel an der Stichhaltigkeit und der unveränderten Verwendbarkeit seiner Beweisunterlagen bestanden. Das Gericht hätte eine erneute Untersuchung und Begutachtung des Klägers veranlassen müssen, zumindest hätte es ihn nach § 106 SGG befragen müssen, wie er zu der Behauptung eines bisher unentdeckt gebliebenen Leberleidens komme und ob und welche Beweisangebote er insoweit sowie hinsichtlich seines übrigen Gesundheitszustandes etwa noch stellen wolle. Dadurch, daß alles dies nicht geschehen ist, ist § 103 SGG verletzt worden.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf den genannten Verfahrensmängeln. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG, wenn es den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Sachverhalt weiter aufgeklärt hätte, zu anderen Feststellungen über die Berufsfähigkeit des Versicherten gekommen wäre. Das Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

Der Rechtsstreit war daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Dabei wird dieses auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)